

Susanne Zeller

Die Personalabbauverordnung von 1923 – Vertreibung der Frauen aus dem öffentlichen Dienst

Die Frau hat ein Recht... (auf) Entfaltung; sofern sie ihrer menschlichen und biologischen Aufgaben getreu bleibt und sich an die Gesetze der Natur und des christlichen Lebens hält.

Der große Herder, Bd. 4, 1932, 1328

Frauen besaßen unmittelbar nach ihrer verfassungsrechtlichen Gleichstellung (1918) noch Hoffnungen auf gesellschaftliche Veränderungen. Die Steigerungen der weiblichen Mitgliederzahlen z. B. in der SPD und in den Gewerkschaften sowie die Wahlen zur Nationalversammlung dokumentieren dies¹. Während auf der einen Seite aber die sozialistische Frauenbewegung – wenn auch mit ideologischen Widersprüchen – für die praktische Einlösung der Verfassung eintrat, versuchten konservative Parteien auf der anderen Seite ihre organisierten Frauen in konfessionellen oder deutschnationalen Frauenbünden wieder zu entpolitizieren². Wie der Bund Deutscher Frauenvereine beschränkten sich auch die weiblichen Mitglieder bei den – nach der 1917 erfolgten Spaltung der SPD verbleibenden – Mehrheitssozialdemokraten auf Familien- und Sozialpolitik/Wohlfahrtspflege.

Bei den Wahlen zur Weimarer Nationalversammlung im Januar 1919 wurden 41 weibliche (9,6 %) von insgesamt 423 Abgeordneten gewählt. Dieser prozentuale Anteil an weiblichen Abgeordneten ist bis heute nicht wieder erreicht worden!

Nach dem Waffenstillstand im März 1919 stimmte im Juli die Nationalversammlung in Weimar der neuen Reichsverfassung (WRV) zu, die im August 1919 in Kraft trat. Wichtige politische Ergebnisse der neuen Verfassung waren die Entscheidung für eine parlamentarische Demokratie, die formale Gleichberechtigung der Gewerkschaften und Unternehmer, das allgemeine Wahlrecht, die Koalitions-, Presse- und Versammlungsfreiheit und – als Ergebnis des mehr als ein halbes Jahrhundert währenden Kampfes der Frauen(-stimmrechts-)bewegung – das Gebot der staatsbürgerlichen und familienrechtlichen Gleichstellung der Frau:

Art. 109 WRV

Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich. Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

Art. 119 WRV

Die Ehe ... beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter.

Art. 22 WRV

Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von den über 20 Jahre alten Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Die Gleichberechtigungsgebote besaßen allerdings keine unmittelbare Rechtskraft, sondern wa-

ren nur Verfassungsgrundsätze, die zudem u. a. wegen der Formulierung „grundsätzlich“ einer sehr weiten Auslegungspraxis zugänglich waren. Sämtliche frauendiskriminierenden Bestimmungen im Familien- und Güterrecht, die vor allem zu Lasten verheirateter Frauen gingen, blieben rechtswirksam:

§ 1343 BGB

Dem Manne steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche, eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu; ... Die Frau ist nicht verpflichtet, der Entscheidung des Mannes Folge zu leisten, wenn sich die Entscheidung als ein Mißbrauch seines Rechts darstellt.

Der Mann behielt das alleinige Entscheidungsrecht in allen anstehenden Familienfragen. Die Ehefrau hatte zwar formal die Möglichkeit, nicht in jedem Falle Folge zu leisten, wenn sie die Entscheidung des Mannes nicht gutheißen konnte, sie trug dann aber das Risiko, wegen ihres Widerstandes schuldig geschieden zu werden, was automatisch den Verlust des Unterhaltsanspruches und normalerweise auch den Verlust der Kinder zur Folge gehabt hätte.

§ 1356 BGB

Die Frau ist ... berechtigt und verpflichtet, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten. Zur Arbeit im Hauswesen und im Geschäft des Mannes ist die Frau verpflichtet, soweit eine solche Tätigkeit nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist.

Da Frauen also verpflichtet werden konnten, in der Familie, im Haushalt und gegebenenfalls im Geschäft des Mannes zu arbeiten, war die Ausübung eines gewählten Berufes, insbesondere wenn Kinder zu versorgen waren, für sie weitgehend ausgeschlossen. Reproduktive Aufgaben in der Familie wurden traditionell nur den Frauen zugeschrieben.

Wurde keine Gütertrennung vor der Ehe vorgenommen, fiel das von der Ehefrau eingebrachte Vermögen der Verfügungsgewalt des Mannes zu:

§ 1363 BGB

Das Vermögen der Frau wird durch die Eheschließung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen.

§ 1395 BGB

Die Frau bedarf zur Verfügung über eingebrachtes Gut der Einwilligung des Mannes.

Die „Sorge für die Person“ des Kindes gehörte zwar grundsätzlich zu den Pflichten der Mutter, das Recht zur Vertretung des Kindes, insbesondere das Recht zur Nutznießung am Vermögen des Kindes erhielt sie hingegen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen: nur, wenn das Kind ehelich, sie selbst geschieden und nicht wieder verheiratet war und der Vater tot war oder er seine elterliche Gewalt verwirkt hatte und der Vater oder das Gericht keine Beistandschaft angeordnet hatte.³

1 vgl. Statistisches Jahrbuch 1920, S. 267; 1921/22, S. 457; Thönnessen 1976, S. 162

2 vgl. Zetkin 1920; Wurms 1982; Herve 1982

3 siehe dazu die Gesetzesdokumentation in STREIT 1/83, S. 11 ff.

Verblieben den verheirateten Frauen schon nach dem BGB kaum Rechte, so wurde eine konkrete Ausschöpfung noch vorhandener Rechtsmöglichkeiten durch ihre große finanzielle Abhängigkeit von den Ehepartnern vollends unmöglich gemacht.

Durch Artikel 128 der Weimarer Reichsverfassung sollten formal die Ausnahmegesetze gegen weibliche Beamte aufgehoben werden:

Alle Staatsbürger ohne Unterschied sind nach Maßgabe der Gesetze ... zu den öffentlichen Ämtern zugelassen. Alle Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte werden beseitigt.

Trotzdem wurde schon im August 1919 das Eheverbot für Lehrerinnen im bayerischen Schulgesetz festgelegt und auch in Baden blieb die verheiratete Lehrerin nur Beamtin auf Widerruf⁴. Parlament, Behörden und Frauenberufsorganisationen beschäftigte 1921 die Frage, ob unverheiratete weibliche Beamte, die ein Kind erwarteten, weiter beschäftigt werden könnten. Das Innenministerium ersuchte die Frauenberufsorganisationen um Stellungnahmen, ob eine uneheliche Mutterschaft Anlaß zu disziplinarischen Maßnahmen gebe. Der Vorstand des Deutschen Verbandes der Sozialbeamtinnen war nach langen Diskussionen übereingekommen, daß

... in der unehelichen Mutterschaft einer Beamtin allein kein Kennzeichen unsittlichen Verhaltens zu erblicken sei.⁵

Ausnahmen bestünden unter Umständen bei solchen Beamtinnen, die in der Jugendpflege tätig seien, also erzieherischen Einfluß auf junge Menschen ausübten. In einem solchen Falle der möglichen „sittlichen Gefährdung“ solle die entsprechende Jugendfürsorgerin in den Innendienst versetzt werden⁶.

Die Personalabbauverordnung vom 27. Oktober 1923 traf vor allem die verheiratete Angestellte der Reichsanstalten und die verheiratete Beamtin:

Artikel 14⁷

(1) Das Dienstverhältnis verheirateter weiblicher Beamter und Lehrer im Dienste des Reichs, der Länder und Gemeinden ... kann jederzeit am 1. Werktag eines Monats zum Monatsende gekündigt werden, sofern nach dem Ermessen der zuständigen Behörde die wirtschaftliche Versorgung des weiblichen Beamten gesichert *erscheint*. Dies gilt auch bei lebenslänglicher Anstellung.

(2) Entgegenstehende längere vereinbarte oder gesetzliche Kündigungsfristen treten außer Kraft; ...

Artikel 15

(1) Angestellte sind zu entlassen, Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, sofern zwingende dienstliche Rücksichten der Entlassung entgegenstehen ...

(3) Die Entlassenen erhalten ... Abfindungssummen, weibliche Angestellte jedoch *nur dann*, wenn nach dem Ermessen der zuständigen Behörde ihre wirtschaftliche Versorgung nicht gesichert *erscheint*.

Arbeitsplätze für weibliche Angestellte/Beamtinnen gab es in Preußen erstmals ab dem letzten Viertel des 19. Jahrhunderts (1882 im Fahrkarten- und Telegraphendienst) durch die Verlagerung ehemals hoheitlicher Staatsaufgaben eines vorindustriellen Macht- und Verwaltungsapparates zu einer staatlichen Leistungsverwaltung des öffentlichen Dienstes

(Post-, Verkehrs-, Erziehungs-, Sozialwesen). Die Dienstträger/innen des öffentlichen Dienstes genossen allerdings weniger Sozialprestige als diejenigen der alten Ministerialbürokratie⁸. Im mittleren Verwaltungsdienst wurden Frauen erst sehr viel später beschäftigt. In der Regel verblieben sie in Positionen für einfache Dienstleistungstätigkeiten. Bis 1919 waren den Frauen auch die qualifizierten Ausbildungsgänge im mittleren und höheren Verwaltungsdienst verschlossen, da nur

solche Personen staatlichen Willens sein konnten, die durch ihr Wahlrecht die Fähigkeit besaßen, an der Bildung des Staatswillens mitzuwirken.⁹

Für Preußen hatte im August 1923 das Reichskabinett noch Richtlinien beschlossen, nach denen Sonderbestimmungen für weibliche Beamte endgültig aufgehoben werden sollten. Mit der Währungsstabilisierung und der damit einhergehenden Sanierung der Staatsfinanzen wurde vom Reichskabinett aber zum Oktober 1923 die Personalabbauverordnung (PAV) erlassen, um die Personalausgaben des Reichs drastisch senken zu können. Ein gesetzlicher Anspruch auf Ruhegehalt bzw. auf die Abfindungssumme bestand für die weiblichen Beamten und Angestellten im Gegensatz zu ihren männlichen Kollegen nicht, sondern war von der Zustimmung des Reichsfinanzministeriums abhängig, das nur dann Genehmigungen erteilte, wenn seinem Ermessen nach die wirtschaftliche Existenz der ausscheidenden Beamtin oder Angestellten nicht gesichert *erschien*¹⁰.

Der Personalabbauverordnung folgten konkrete Ausführungsbestimmungen der Länder, die sich aber in der Regel an die Reichsverordnung anschlossen¹¹.

Zwischen 1923 und 1925 waren neben den Lohn- und Gehaltskürzungen rund 14 % aller Reichsbeamten/innen – 45 % der Angestellten – und 25 % der Arbeiter/innen von der Verordnung betroffen; unter den entlassenen Beamten waren 20 % – und unter den Angestellten 30 % Frauen¹².

Zu der allgemeinen Not, die die Verordnung auch über zahlreiche männliche Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes brachte, kam eine beispiellose Kampagne gegen die verheirateten erwerbstätigen Frauen – die sogenannten „Doppel“-Verdienerinnen – in Gang, die sich bis zum Ende der Weimarer Republik immer mehr verschärfte.

Die Personalabbauverordnung begünstigte also noch über die vorgenommenen Entlassungen hinaus das allgemein repressive öffentliche Klima besonders der qualifizierten Frauenerwerbsarbeit gegenüber, obwohl verbeamtete Frauen wenig zu finden und wenn, dann überwiegend ledig waren. Der Spareffekt

4 vgl. Altmann-Gottheimer 1920, S. 20 f.

5 Velsen 1921, S. 10

6 vgl. Velsen 1921, S. 1

7 Personal-Abbau-Verordnung vom 27. Oktober 1923

8 vgl. Hahn 1981, S. 50

9 Gaebel 1928, S. 67 f.

10 vgl. Hahn 1981, S. 56; Greven-Aschoff 1981, S. 173

11 vgl. Gaebel 1924

12 vgl. Greven-Aschoff 1981, S. 173

der Verordnung soll sich insgesamt auf rund 300 Mio. Reichsmark belaufen haben, was aber von den Abgeordneten der Linksparteien und der Deutschen Demokratischen Partei (DDP) bezweifelt worden war¹³.

Der Reichstag beschloß erst am 04.08.1925 auf Antrag der Regierung und mit Zustimmung des Reichsrates die Aufhebung der Personalabbauverordnung mit dem „Gesetz über Einstellung des Personalabbaus und Änderung der Personal-Abbau-Verordnung“¹⁴. Aber der für die weiblichen Erwerbstätigen im öffentlichen Dienst entscheidende Artikel 14 der Verordnung, nach dem weiblichen Beamten „jederzeit“ gekündigt werden konnten, sollte nach wie vor bis zum 31.03.1929 bestehen bleiben. Alle weiblichen Abgeordneten von den Deutschnationalen bis zur KPD hatten noch gegen die Aufrechterhaltung dieses Artikels gekämpft, der einen offenen Verfassungsbruch des Artikels 128 der Verfassung darstellte. Vor der zweiten Lesung des Gesetzentwurfes richteten die weiblichen Abgeordneten einen Antrag auf Streichung des Artikels 14 an alle männlichen Abgeordneten und hatten sogar erreicht, daß ihr Antrag eine Mehrheit erhielt. Die Reichsregierung widersetzte sich ungeachtet dessen der Aufhebung des Artikels 14¹⁵. Die weiblichen Abgeordneten der Rechtsparteien gingen schließlich den von ihren Fraktionskollegen vorgeschlagenen Kompromiß ein, nach welchem einmal die Kündigungsfristen für Beamtinnen auf drei Monate verlängert werden sollte. Zum anderen konnten nach den neuen Regelungen die gekündigten Beamtinnen den Anspruch auf eine Abfindungsrente in Höhe der bis zur Kündigung erworbenen Ruhegehaltsansprüche geltend machen. Beamtinnen, die „freiwillig“ auf die Abfindungsrente verzichteten, wurde eine einmalige Abfindungssumme in Aussicht gestellt¹⁶. Die Beamtinnen sollten also durch diese Abfindungssumme unter Verlust aller Ruhegehaltsansprüche aus dem Berufsleben gelockt werden. Gertrud Israel vom Deutschen Verband der Sozialbeamtinnen analysierte dazu bitter:

Das für die Frauen politisch Beschämende der Reichstagsentscheidung liegt darin, daß ihre weibliche Einheitsfront von der Mehrheit der Männer glatt überannt worden ist. Diese grundsätzliche Bedeutung kann gar nicht schwer genug genommen werden. Sie enthält die ernste Mahnung, daß die Frauen politisch aktiver sein müssen.¹⁷

Aus einer nach der Reichsberufszählung 1925 wiedergegebenen Statistik zur Erwerbstätigkeit verheirateter Beamtinnen und Angestellten des öffentlichen Dienstes und der Privatwirtschaft geht hervor, daß von den rund 11,4 Millionen erwerbstätigen Frauen etwa 3,6 Millionen verheiratet waren. Von diesen arbeiteten nur 2,3 % (rund 82 000) als Angestellte oder Beamtinnen. Der überwiegende Teil aller verheirateten Frauen war aber auf die Erwerbsarbeit angewiesen bzw. war in der Landwirtschaft, Industrie oder im Handwerk gar nicht zu ersetzen¹⁸.

In dem Gutachten, das eine Sachverständigenkommission im März 1931 über die „Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch Beseitigung des Doppelverdienens“ der Reichsregierung zuleitete, wurde darauf hingewiesen, daß die Zahl der sogenannten doppelt verdienenden verheirateten weiblichen Beamten, die durch den Verdienst ihrer Männer nicht auf Erwerb angewiesen waren, mit rund 6000 - 7000 Postbeamtinnen und Lehrerinnen so klein sei, daß der Arbeitsmarkt durch deren Entlassung „nicht wesentlich“ entlastet würde.¹⁹ Die Kommission plädierte aber ungeachtet dessen dafür, die verheirateten Beamtinnen durch Gewährung der Abfindungssumme dazu zu bewegen, „freiwillig“ ihre Arbeitsplätze zu verlassen.

Die Doppelverdienerinnen-Kampagne richtete sich aber nicht nur auf die erwerbstätige Frau im öffentlichen Dienst, sondern weitete sich auch auf die privaten Wirtschaftsbereiche aus. Der Reichsarbeitsminister Heinrich Brauns (Zentrum) erließ im September 1926 einen Aufruf an die „Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände“, in erster Linie alle „Doppelverdiener“ zu entlassen, also auch die Arbeiterinnen und Angestellten, deren Männer Arbeit hatten²⁰. Hier muß offen bleiben, wieweit die Privatwirtschaft diesem Aufruf nachgekommen ist.

Die „Doppelverdiener-Kampagne“ suggerierte der Öffentlichkeit, daß Familien bei einem Lohn – in der Regel dem des Mannes – ausreichend versorgt seien. Die Frauenarbeit wurde/wird – wie immer in Zeiten wirtschaftlicher Rezession – der Doppelverdiener-Ideologie zufolge nur als unnötiger Zusatzverdienst angesehen, der nach einer damals vom Reichsarbeitsminister Heinrich Brauns herausgegebenen Pressemitteilung „einem Familienvater Brot und Lebenshoffnung raubte“²¹.

Die Geltungsdauer des mit der Verfassung unvereinbaren Artikel 14 der PAV lief zum 31.03.1929 aus. In der an diesem Tage stattgefundenen Plenarsitzung des Reichstages wurde er aufgehoben²². Allerdings entwickelte sich unter der Weltwirtschaftskrise die Kampagne gegen die Erwerbsarbeit vor allem verheirateter Frauen mit unverminderter Schärfe weiter. Im Reichsinnenministerium fanden nur wenige Monate nach der Aufhebung des Artikels Beratungen statt, ihn wieder einzuführen, um „Doppel“-Verdienerinnen vom Erwerbsleben weiterhin „legal“ ausschalten zu können²³.

13 vgl. Greven-Aschoff 1981, S. 173

14 vgl. RBG 1925, S. 181 f.

15 vgl. Soziale Berufsarbeit 5/1925, Heft 7/8, S. 5

16 vgl. RGB 1925, S. 184

17 Soziale Berufsarbeit 5/1925, Heft 7/8, S. 6

18 vgl. Jahrbuch der Frauenarbeit 6/1930, S. 31; Mason 1976, S. 121

19 vgl. Soziale Praxis 40/1931, Heft 16, S. 500 f.

20 vgl. Glaß 1927, S. 24

21 vgl. Glaß 1927, S. 24

22 vgl. Soziale Berufsarbeit 9/1929, Heft 3/4, S. 33

23 vgl. Lüders 1930/31, S. 274 f.

Am 30.05.1932 erhielt der aufgehobene Artikel 14 in anderer Formulierung wieder Geltung durch das „Gesetz über die Rechtsstellung der weiblichen Beamten“, in welchem als scheinbare Verbesserung eine verlängerte Kündigungsfrist und der Anspruch auf eine Ablösungssumme festgelegt wurde:

§ 1 24

(1) Verheiratete weibliche Reichsbeamte sind jederzeit auf ihren Antrag aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen.

(2) Die vorgesetzte Dienstbehörde kann die Entlassung auch ohne diesen Antrag verfügen, wenn die wirtschaftliche Versorgung des weiblichen Beamten nach der Höhe des Familieneinkommens dauernd gesichert *erscheint*.

(3) Die Entlassung tritt in beiden Fällen mit Ablauf des Vierteljahres ein, das auf den Monat folgt, in dem dem Beamten die Entlassungsverfügung bekanntgemacht worden ist.

Dieser offene Verfassungsbruch wurde von den einzelnen Frauenorganisationen und Beamtinnenverbänden im Bund Deutscher Frauenvereine (BDF) bzw. deren Vertreterinnen im Parlament, im Gegensatz zu 1925 jetzt nur noch halbherzig und vielfach widersprüchlich bekämpft, da über die Erwerbsarbeit von Frauen, vor allem von Müttern, aus familienpolitischen Gründen heraus, auch innerhalb der Frauenorganisationen, wieder größere Differenzen bestanden als zum Beginn der 20er Jahre. Das Hauptaugenmerk der Debatte um das Beamtinnenrecht lag deshalb viel weniger darin, gegen diesen Verfassungsbruch offensiv vorzugehen, als darauf, der ausscheidenden Beamtin den materiellen „Ausgleich“ für ihren verlorenen Arbeitsplatz zu sichern.

Nach § 1 a, Abs. 2 des „Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts“ vom 30.06.1933 durften unter den Nationalsozialisten weibliche Erwerbstätige – wenn überhaupt – erst nach Vollendung des 35. Lebensjahres als Reichsbeamtinnen berufen werden. Nach § 6 b desselben Gesetzes konnte bei der Besoldung der weiblichen Beamten „von den Vorschriften des Artikels 128, Abs. 2 der Reichsverfassung abgewichen werden“, nach welchem alle Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte aufgehoben waren²⁵.

Die Verheiratsklausel für weibliche Beamte wurde natürlich auch in das Beamtenrecht unter den Nationalsozialisten übernommen und blieb auch noch nach 1945 im bundesrepublikanischen Beamtenrecht als eine Kann-Bestimmung erhalten²⁶.

Die Einschätzung, in welchem Maße die gesellschaftliche Position der Frauen nach 1918 realer Gleichstellung näherkam, kann heute und überhaupt nicht nur mit dem Blick auf die Verfassung vorge-

nommen werden. Mit gesetzlichen und untergesetzlichen Rechtsnormen wurde die Verfassung permanent unterlaufen (Demobilisierung- und Personalabbauverordnungen, ungleiche Besoldungsregelungen, Familien- und Güterrecht, Erwerbslosen- und Hinterbliebenenfürsorge, Strafrecht etc.)²⁷. Insgesamt wird heute die tatsächliche gesellschaftliche Stellung der Frau während der zwanziger Jahre häufig bei weitem überschätzt. Die formale Gleichstellung ab 1919 kann zwar als ein Resultat der massenhaften weiblichen Erwerbsarbeit gewertet werden. Erwerbsarbeit allein garantiert(e) allerdings noch nicht eine soziale und ökonomische Gleichberechtigung von Frauen in der bürgerlichen Gesellschaft. Unter den gegebenen politischen wie wirtschaftlichen Bedingungen nach dem ersten Weltkrieg war ein tiefgreifender Bewußtseinswandel auch nur in einem sehr beschränkten Ausmaß möglich.

Literatur

- Altmann-Gottheimer, E. (Hrsg.) Jahrbuch des Bundes Deutscher Frauenvereine, Berlin 1920
Bürgerliches Gesetzbuch Familienrecht I, Plancks Kommentar zum BGB in Stohal, F. (Hrsg.), Berlin 1928, Bd. 4
 Gaebel, K. Zur Rechtslage der Beamtinnen in: Die Frau 31/1924, H. 8
 dies. Die Frau im Beruf in: Jellinek, C. Frauen unter deutschem Recht, Mannheim 1928
 Gerhard, U. Verhältnisse und Verhinderungen. Frauenarbeit, Familie und Rechte der Frauen im 19. Jahrhundert, Frankfurt/Main 1978
 Glaß, F. Der weibliche „Doppelverdiener“ in der Wirtschaft in: Jahrbuch für Frauenarbeit 3/1927
 Greven-Aschoff, B. Die bürgerliche Frauenbewegung in Deutschland 1894 - 1933, Göttingen 1981
 Hahn, C. Der öffentliche Dienst und die Frauen – Beamtinnen in der Weimarer Republik in: Frauengruppe Faschismusforschung (Hrsg.) Mutterkreuz und Arbeitsbuch, Frankfurt am Main 1981
 Herve, F. (Hrsg.) Geschichte der deutschen Frauenbewegung, Köln 1982
 Jahrbuch der Frauenarbeit Jg. 1930
 Lüders, E. M. Die Beamtin als Doppelverdiener in: Die Frau 38/1930/31, H. 5
 Mason, T. Zur Lage der Frauen in Deutschland 1930 - 1940 in: Beiträge zur Marxschen Theorie 6, Hamburg 1976
 Meister-Treschner, H. Frauenarbeit und Frauenfrage in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften 1927, Bd. 4
 Reichsgesetzblätter 1919, 1923, 1925, 1932, 1933
 Statistische Jahrbücher 1920, 1921/22
 Soziale Berufsarbeit 5. Jg. 1925; 9. Jg. 1929
 Soziale Praxis 40. Jg. 1931
 Thönnessen, W. Frauenemanzipation, Frankfurt am Main 1976
 Velsen, D. von Beamtin und uneheliche Mutterschaft in: Mitteilungen des Deutschen Verbandes der Sozialbeamtinnen 2/1921, H. 4
 Wurms, R. Zwischen Gleichberechtigung und Emanzipation in: Herve, F. a.a.O. 1982
 Zetkin, C. Acht Richtlinien für die kommunistische Frauenbewegung für den II. Kongress der Kommunistischen Internationale 1920 in: Losseff-Tillmanns, G. Die Frauenemanzipation und Gewerkschaften (1800 - 1975), Diss. Bochum 1975

24 Gesetz über die Rechtsstellung der weiblichen Beamten vom 30. Mai 1932

25 vgl. RGBI 1933, =. 434 f.

26 vgl. Greven-Aschoff 1981, S. 174 ff.

27 vgl. dazu auch Meister-Trescher 1927